

Merkblatt zum Antrag auf Geldleistungen und sonstige Leistungen

- Antrag auf Geldleistung für Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII
- Antrag auf Geldleistung bei Krankheitsvertretung, Urlaubsvertretung und Ferienbetreuung
- Änderungsantrag auf Geldleistung für Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII
- Antrag auf Weiterbewilligung der Geldleistung für Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII
- Beendigung der Betreuung
- Antrag auf Erstattung von sonstigen Leistungen

Damit in Zukunft die Auszahlung diverser Geldleistungen an Sie als Kindertagespflegeperson problemlos geleistet werden kann, bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

Das Jugendamt der Stadt Duisburg ist für Leistungen der Kindertagespflege nur zuständig, wenn die Eltern des Tagespflegekinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Duisburg haben. Leben die Eltern getrennt, ist die Zuständigkeit nur gegeben, wenn der personensorgeberechtigte Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt in Duisburg hat.

Bitte nutzen Sie die aktuellen Formulare, die Sie unter [Kindertagespflege | Stadt Duisburg](#) finden.

Es ist zu beachten, dass alle Anträge unverzüglich gestellt werden müssen, da eine rückwirkende Zahlung vor Eintragseingang beim Jugendamt nicht möglich ist (Ausnahme: siehe 2. Krankheitsvertretung).

Bitte teilen Sie Veränderungen in der Kindertagespflege unverzüglich mit.

1. Antrag auf Geldleistung für Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII (bei Neuanträgen und auch bei Wechsel der Kindertagespflegeperson nutzen)

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt, lesbar und mit den Unterschriften beider Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bzw. des Vormundes und der Kindertagespflegeperson versehen sein.

IBAN und private Anschrift der Kindertagespflegeperson (bei außerhäusiger oder Großtagespflegestelle nicht die Anschrift der Kindertagespflegestelle) sind **zwingend** anzugeben.

Zu beachten ist, dass der vollständige Nachname, der Vorname, das Geburtsdatum und die genaue wöchentliche Betreuungszeit (volle Stundenzahl) des Tagespflegekinde / der Tagespflegekinder eingetragen sind.

Bei kurzfristig entstehenden Betreuungsverhältnissen ist vorab eine Antragstellung per Telefon oder E-Mail möglich. Der formelle Antrag muss dem Jugendamt spätestens nach 14 Tagen vorliegen.

Sollten Sie als Kindertagespflegeperson den Eltern die Erklärung zum Kostenbeitrag aushändigen, ist darauf hinzuweisen, dass diese vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit den entsprechenden Einkommensnachweisen versehen beim Jugendamt der Stadt Duisburg einzureichen ist.

Die Eltern können diese Erklärung mit den entsprechenden Belegen aber auch persönlich (nach vorheriger Terminabsprache) beim Jugendamt abgeben oder sie dem / der zuständigen Sachbearbeiter*in direkt zusenden.

2. Antrag auf Geldleistung bei Krankheitsvertretung, Urlaubsvertretung und Ferienbetreuung

Dieser Antrag ist auszufüllen, wenn o.g. Gründe für die Betreuung vorliegen und das Kind bereits in Kindertagespflege betreut wird.

Bei Kindern, die aktuell nicht in Kindertagespflege betreut werden, ist der Antrag auf Geldleistung zu verwenden (siehe Pkt.1). Dabei ist die Art der Betreuung, die Befristung, die geleistete Gesamtstundenzahl pro Kind deutlich zusätzlich zu vermerken (unter „Art und Umfang der Betreuung“).

Diese Anträge müssen dem Jugendamt spätestens 30 Tage nach Beendigung der Betreuung Vorliegen, da sonst die Zahlung der Geldleistung nicht möglich ist.

3. Änderungsantrag auf Geldleistung für Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Für Änderungen der Betreuungszeiten ist der Änderungsantrag auszufüllen. **Änderungsanträge werden frühestens ab dem 1. des Monats bewilligt, der dem Eingang des Antrages beim Jugendamt folgt.**

Bitte informieren Sie die Eltern Ihrer Tagespflegekinder darüber, dass eine kurzfristige oder spontane Änderung der Betreuungszeit nicht möglich ist.

4. Antrag auf Weiterbewilligung der Geldleistung nach § 23 SGB VIII

Dieser Antrag ist zu stellen, wenn die Betreuung des Kindes über den Bewilligungszeitraum hinaus fortgesetzt werden soll. Bitte beachten Sie auch hier unbedingt die fristgerechte Antragstellung.

5. Beendigung der Betreuung

Beendigungen von Betreuungsverhältnissen sind nur zum Monatsende möglich. Die evtl. mit den Eltern vereinbarte Kündigungsfrist ist nur für das Jugendamt nicht bindend.

Bei vorzeitiger Beendigung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.

6. Antrag auf Erstattung von sonstigen Leistungen

- Beiträge zur Unfallversicherung (bitte Bescheid und Zahlungsbeleg beifügen)
- Anteilige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Anteilige Beiträge zur Altersvorsorge
- Mietkostenzuschuss

Die Erstattung der v. g. Leistungen kann ebenfalls nur auf Antragstellung ab Eingang beim Jugendamt, nicht rückwirkend, erfolgen.

Zur Fristwahrung ist die Übersendung des Antrages auch ohne die Bescheide über die Beitragshöhe ausreichend. Die erforderlichen Nachweise über die Beitragshöhe der Versicherungen sind nachzureichen. Jede Änderung der Beiträge sind anhand der vollständigen Bescheide unverzüglich nachzuweisen.

Für alle Rückfragen bezüglich der an Sie zu zahlenden Geldleistungen stehen Ihnen die nachfolgend genannten Mitarbeiter*innen der wirtschaftlichen Jugendhilfe wie folgt telefonisch zur Verfügung:

Frau Frös	A, B - Be	Telefon 0203 / 283 7321 tagespflege@stadt-duisburg.de
Frau Nowak	Bi - E	Telefon 0203 / 283 3440 tagespflege@stadt-duisburg.de
Frau Plinius	F – J	Telefon 0203 / 283 3443 tagespflege@stadt-duisburg.de
Frau Wensing	K – M	Telefon 0203 / 283 3444 tagespflege@stadt-duisburg.de
Herr Henkelüdeke	N – S	Telefon 0203 / 283 5397 tagespflege@stadt-duisburg.de
Frau Rakitina	T – Z, Sch, Sp, St	Telefon 0203 / 283 7314 tagespflege@stadt-duisburg.de

Ihre Wirtschaftliche Jugendhilfe